Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 32. Donnerstag, 8. Februar 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winkerlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung,

den Ausbruch der Räude bei Pferden betreffend.

In dem Gaststalle des Gasthofsbesitzers Paul Heinrich in Riesa, Bismarckstraße Nr. 65, Gasthof „Gute Quelle", ist am 7. Februar 1917 amtstierärztlich die **Räude** bei **Pferden** festgestellt worden.

Infolgedessen wird der Gaststall der „Guten Quelle" **bis zur Beendigung des Seuchenfalles** und nach Durchführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion **bis auf weiteres gesperrt.**

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Februar 1917. Schdr.

Bekanntmachung,

die Reinigung und Desinfektion von Gast- und Händlerställen betreffend.

1) Mit Rücksicht auf die starke Ausbreitung der Räude bei Pferden werden die Viehhändler und die Gastwirte, soweit sie Besitzer von Gastställen sind, auf die Vorschrift des § 56 Absatz 2 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 — Reichs-Gesetz-Blatt 1912, Seite 3 flgd. — hingewiesen. Die Einhaltung dieser Vorschrift, **wonach Gast- und Händlerställe stets sauber zu halten und außerdem mindestens in den ersten 10 Tagen eines jeden Vierteljahres zu reinigen und zu desinfizieren sind,** wird zur strengsten Verpflichtung gemacht, wobei auch Ausnahmen für kleinere Gast- oder Händlerställe nicht zugelassen werden können.

2) Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf mit hingewiesen, daß nach § 56 Absatz 1 der genannten Vorschriften Gast- und Händlerställe, in denen Schweine und Geflügel untergebracht sind, nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden müssen.

3) Wenn bei Revisionen die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften festgestellt wird, **haben die Händler und Gastwirte Bestrafung** mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen (§ 57 der Sächsischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsviehseuchengesetze vom 7. April 1912, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 56 flgd.) zu gewärtigen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Februar 1917. Schdr.

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der Grießkarten für die nächsten 4 Wochen erfolgt am Freitag, den 9. Februar 1917, nachmittags von 3—6 Uhr in der Polizeiwache.

Die Ausweiskarten sind bei Entnahme der neuen Karten unbedingt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Februar 1917. F.

Schulgemeinde Röderau.

Dienstag, den 13. Febr., von 1—4 Uhr und **Mittwoch**, den 14. Febr., vormittags von 10—12 Uhr sollen die **schulpflichtig** werdenden Kinder in der Expedition des Unterzeichneten — Eingang C, 1 Treppe — angemeldet werden. **Schulpflichtig** werden alle die Kinder, welche bis Ostern 1917 das 6. Lebensjahr vollenden; außerdem werden auch die Kinder aufgenommen, welche bis 30. Juni 1917 das 6. Lebensjahr vollenden.

Bei der Anmeldung ist für **alle Kinder** der **Impfschein** beizubringen. **Für Kinder, welche nicht in Röderau, Promnitz und Moritz** geboren sind, ist **die standesamtliche Geburtsurkunde nebst Taufbescheinigung** vorzulegen.

Die Anmeldung hat nur durch die **Eltern** oder **Pfleger** zu erfolgen.

Röderau, den 8. Februar 1917. **Der Schuldirektor. Fuhrmann.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 8. Februar 1917.

—* **Ordensverleihungen.** Es wurden verliehen: das Ritterkreuz des Militär-St. Heinrichs-Ordens den Ltnts.: **Heydenreich und v. Metzsch** im Feldart.-R. 32, den Ltnts. d. R.: **Walther, Francke** im Feldart.-R. 32, Härtel, Obenauf im Feldart.-R. 68, Lindner, Riedel im Pion.-Batl. 22; die silberne Militär-St. Heinrichs-Medaille dem Uffz. Wagner, dem Uffz. d. R. Ahnert im Pion.-Batl. 22.

—* **Auszeichnung.** Dem Kanonier Johannes Arnold, Sohn des Dampfdreschmaschinenbesitzers Moritz Arnold, ist das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

—* **Angesichts der Schließung der Schulen** dürfte es interessieren, zu erfahren, wie hoch sich der jährliche Aufwand für das von den hiesigen Schulen benötigte Heizmaterial beläuft. Nach dem Haushaltplan für 1917 beläuft sich die ausgeworfene Summe für die Knabenschule, Albertschule, Karolaschule und Realprogymnasium auf insgesamt 8700 Mark. Da der Bedarf der Fortbildungsschule hierin nicht inbegriffen ist, dürfte ein Gesamtaufwand von rund 9000 Mk. nicht zu hoch gegriffen sein. Man wird hieraus ersehen, daß die durch die Schließung der Schulen eintretende Ersparnis an Heizmaterial immerhin in die Wagschale fällt, zumal angenommen werden darf, daß infolge der außergewöhnlichen Kälte der Bedarf an Heizmaterial sich höher gestellt haben würde, als angenommen war. Die diesjährige haushaltplanmäßige Summe übersteigt zwar die vorjährige um etwa 1000 Mk., doch dürfte dieser Mehraufwand in erster Linie schon durch die höheren Kohlenpreise benötigt worden sein. So dringende pädagogische Gründe auch der zeitweiligen Schließung der Schulen entgegenstanden, so mußte doch im höheren, nationalen Interesse dem Vorschlage stattgegeben werden.

—* **Verlustliste.** Eingegangen ist die am 7. Februar 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 383, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

—* **Unermittelte Heeresangehörige betreffend.** Den Deutschen Verlustlisten Ausgaben 1322/23 vom 29. Dezember 1916 und 1359 vom 1. Februar 1917 sind Liste Nr. 4 vom 1. Januar 1917 und Liste Nr. 5 vom 1. Februar 1917 über Nachlaß- und Fundsachen von unermittelten Heeresangehörigen mit den zugehörigen Bildertafeln Nr. 4 u. 5 beigelegt, auf die hierdurch hingewiesen wird. Diese Listen liegen beim Sächsischen Nachweisebüro Dresden, Königstr. 15, zur Einsicht aus und können durch die Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 32, gegen Einsendung von je 20 Pfg. einschließlich Porto bezogen werden. Eine gleiche Liste wird in einiger Zeit durch die Sächsische Zentrale für Nachlaßsachen im Kriegsministerium veröffentlicht werden.

—v. Die zweite Strafkammer des Dresdner Landgerichts verhandelte als Berufungsgericht gegen die in Riesa wohnende Ziegelmeisters-Ehefrau Z. wegen Diebstahls. Seit längerer Zeit ist die Angeklagte Wirtschafterin bei dem Ofensetzer E. in Riesa. Als am Abend des 10. November v. J. die 62 Jahre alte Händlerin D. aus Mühlberg bei der Angeklagten war, soll letztere dieser während der Nacht aus einem Tragkorb einen Hundertmarkschein gestohlen haben. Die D. merkte erst nach ihrem Weggange den Verlust des Scheines. Bei ihrer Vernehmung durch einen Oberschutzmann stellte die Z. erst in Abrede, das Geld zu haben, später gab sie zu, den Schein an einem Vertiko gefunden zu haben. Das Kgl. Schöffengericht Riesa verurteilte die Z. zu 1 Monat Gefängnis. Die Angeklagte legte Berufung ein mit der Begründung, sie habe den Schein sich nicht zu eigen, sondern der D. bei ihrem nächsten Besuche selbst zurück geben wollen. Obgleich erheblicher Verdacht vorliegt, daß es sich um einen Diebstahl handelt, hielt die Strafkammer den Schuldbeweis doch nicht voll für erbracht, das vorinstanzliche Urteil wurde deshalb aufgehoben und die Z. kostenlos freigesprochen.

—**Zugsverkehr.** Die Zeitumstände erfordern es, daß die Betriebskräfte der Eisenbahn, namentlich die Zugkraft der Lokomotiven, in möglichst weitem Maße für den Güterverkehr nutzbar gemacht werden. Daher müssen Lokomotiven dem Personenverkehr entzogen werden. Um aber die Einziehung weiterer Personenzüge möglichst zu vermeiden, muß die Staatseisenbahnverwaltung jetzt die Verwendung von Vorspannlokomotiven bedeutend einschränken und dazu auf verschiedenen Linien die Züge mit weniger Wagen als bisher verkehren lassen. Aus dem gleichen Grunde können bis auf weiteres Vor- und Nachzüge zu fahrplanmäßigen Zügen nur noch in besonders dringenden Ausnahmefällen abgelassen werden. Bei stärkerem Verkehr wird sich unter diesen Umständen eine Ueberfüllung der Züge nicht immer vermeiden lassen. Einzelne Reisende werden, wenn sie es nicht vorziehen, einen späteren Zug abzuwarten, mit Stehplätzen vorlieb nehmen müssen. Es darf erwartet werden, daß die Fahrgäste der Notwendigkeit dieser Maßnahmen Rechnung tragen und den Beamten bei der Abfertigung der Züge keine Schwierigkeiten machen.

—MJ. **Die Knappheit an Zugtieren.** Der Mangel an Kohlen und selbst teilweise an Lebensmitteln beruht auf der zur Zeit herrschenden Knappheit an Zugtieren. Ihre Benutzung sollte daher auf das Notwendige beschränkt werden. So wird an die Beteiligten die dringende Bitte gerichtet, bei Ueberführungen von Leichen aus den Trauerhäusern und von Bahnhöfen nach den Friedhöfen oder Feuerbestattungsanstalten nur mit **Zweispänner** zu fahren und für die Beförderung der nächsten Angehörigen und des Geistlichen bei **allen** Bestattungsklassen möglichst nur **einen** Begleitwagen zu bestellen. Da mehrere Begleitwagen oft nur aus vermeintlichen Standesrücksichten gefordert werden, wird auch in dieser Hinsicht nicht selten dem Vaterlande ein schätzbares Opfer gebracht werden können.

—**Zu den gegenwärtigen Temperaturverhältnissen** bemerken die „Dr. Nachr.", daß die Rauhfrostbildungen und Nebelerscheinungen ein Zeichen dafür seien, daß in den oberen Luftregionen schon eine mildere Temperatur herrschen müsse, als auf der Erdoberfläche, wo die starke Schneedecke eine rasche Erwärmung der Luft nicht zulasse. Hierauf läßt auch, so heißt es weiter, der Umstand schließen, daß in den letzten Tagen die hoch gelegenen Wetterstationen des Erzgebirges höhere Temperaturen meldeten, als sie im Elbtale zu verzeichnen waren. Der gegenwärtige Barometerstand läßt hingegen auch auf einen plötzlichen Witterungsumschlag nicht schließen; der Uebergang zu milderer Witterung wird sich aus den genannten Gründen nur langsam vollziehen. — Die Elbe ist trotz der starken und anhaltenden Kälte bisher in einem großen Teile ihres Laufes noch nicht zugefroren. Ziemlich starker Eisgang bei verhältnismäßig niederem Wasserstande sind das tägliche Bild. Wohlaber steht die Elbe in ihrem Oberlauf fest bis in das Sächsische Schweiz-Gebiet, so daß dort vielfach Eisübergänge den Verkehr von einem Ufer zum anderen bewerkstelligen. Dort kam das Eis vor ungefähr 14 Tagen zum Stehen. Die Ufer und der Strom selbst werden jetzt oft belebt von mancherlei Vogelarten, die sich sonst nur selten hier zeigen.

—KM. **Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.** Die am 1. Oktober 1916 unter obiger Ueberschrift in Kraft getretene Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. ist am 8. Februar 1917 unter Nr. M. 1/2. 17. K. R. A. in einer Neufassung erschienen. Hiernach sind die Bestimmungen der Bekanntmachung außer auf alle Brauereien, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe, Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in Besitz oder Gewahrsam haben, ausgedehnt auch auf Handlungen, Läden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen (ausgenommen Althändler), welche die im § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben. Die Gegenstände, auf welche sich die Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere also Meldepflicht, Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung beziehen, sind: sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen einschließlich der dazugehörigen Scharniere. Für eine große Reihe von anderen Gegenständen ist eine freiwillige Ablieferung vorgesehen. Der Kreis dieser freiwillig abzuliefernden Gegenstände ist in der vorliegenden Neufassung erheblich erweitert. Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden. Mit der Durchführung der Bekanntmachung sind wiederum die Kommunalverbände beauftragt, welche auch die Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben. Ueber die Einzelheiten, auch über die Uebernahmepreise, sowohl bei den vorgeschriebenen wie bei den freiwilligen Ablieferungen, gibt der Wortlaut der Bekanntmachung Auskunft, die bei den Polizeibehörden einzusehen ist. Besonders wird nochmals auf die Möglichkeit zur freiwilligen Ablieferung aller Arten von Zinngegenständen hingewiesen, von der im vaterländischen Interesse ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werden sollte. Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für Bayern, wo besondere Bestimmungen ergehen.

—* **Auch ausländisches Fleisch ist markenpflichtig.** Immer wieder wird aus verschiedenen Teilen des Reiches gemeldet, daß angeblich ausländisches Fleisch öffentlich als markenfrei ausgeboten wird. Insbesondere soll vielfach Wurst und Speck als nicht markenpflichtig bezeichnet und zu Wucherpreisen angeboten werden. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Ausnahmen vom Markenzwange auch für Fleisch ausländischer Herkunft nicht bestehen. Hierauf werden insbesondere alle Polizeibehörden schon zur Verhinderung wucherischer Ausbeutung des Publikums und im Interesse strenger Durchführung der Verbrauchsregelung zu achten haben.

—* **Kurze Worte.** Der „Berl. L.-A." veröffentlicht Kurze Worte zum U-Bootkrieg von Graf Schwerin-Löwitz. Zwei davon lauten: Unser **Heer** blieb Sieger. Nun brauchen wir noch zwei Sieger: unsere **U-Boote** und unsere **Landwirtschaft**. — Ob Krieg oder Frieden — nie war unsere Zukunft mehr als heute von den Leistungen unserer Landwirtschaft bedingt. Das sollen die **Landwirte** bedenken — **aber auch die andern.**

—* **In ganz Sachsen Schulschluß gestattet.** Nachdem der Mangel an Heizstoffen sich weiter erheblich gesteigert hat, werden alle Schulverwaltungen im Geschäftsbereiche des unterzeichneten Ministeriums ermächtigt, den Unterricht auszusetzen, wann und solange dies durch die Verhältnisse unbedingt geboten ist. Kurze Anzeige ist in jedem Falle, bezüglich der Volksschulen an die Bezirksschulinspektion, hinsichtlich der höheren Schulen an das unterzeichnete Ministerium zu erstatten. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterichts.

— MJ. **Zur Vorbereitung der Jugend auf den Heeresdienst** teilt uns der Landesausschuß für Jugendpflege im Königreich Sachsen folgendes mit: **Wettkämpfe im Wehrturnen**, wie sie kürzlich der königliche Dank an Preußens Jungmannschaft anerkannt hat, haben auch in Sachsen auf Veranlassung des Kriegsministeriums in allen Amtshauptmannschaften und größeren Städten als Anregung für die Vorbereitung zum Heeresdienst stattgefunden, und es liegen nun über die meisten von ihnen Berichte im sächsischen Kreisblatt der Deutschen Turnerschaft vor. Während aber das preußische Kriegsministerium in dem an jenen Dank angeschlossenen Erlaß die Vorbereitung auf den Heeresdienst in auffallend starker Betonung als „eine von der Jugendpflege scharf getrennte militärdienstliche Einrichtung" bezeichnet, hat man in Sachsen, wie überhaupt bei der Gestaltung jener Vorbereitung, so auch bei den Wettkämpfen möglichst an die schon bestehenden Jugendpflegeverbände und Leibesübungen treibenden Vereine angeknüpft. So sind insbesondere die Bezirksleiter für die Wettkämpfe von den